Stadt Ochsenhausen

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Wennedacher Berg"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

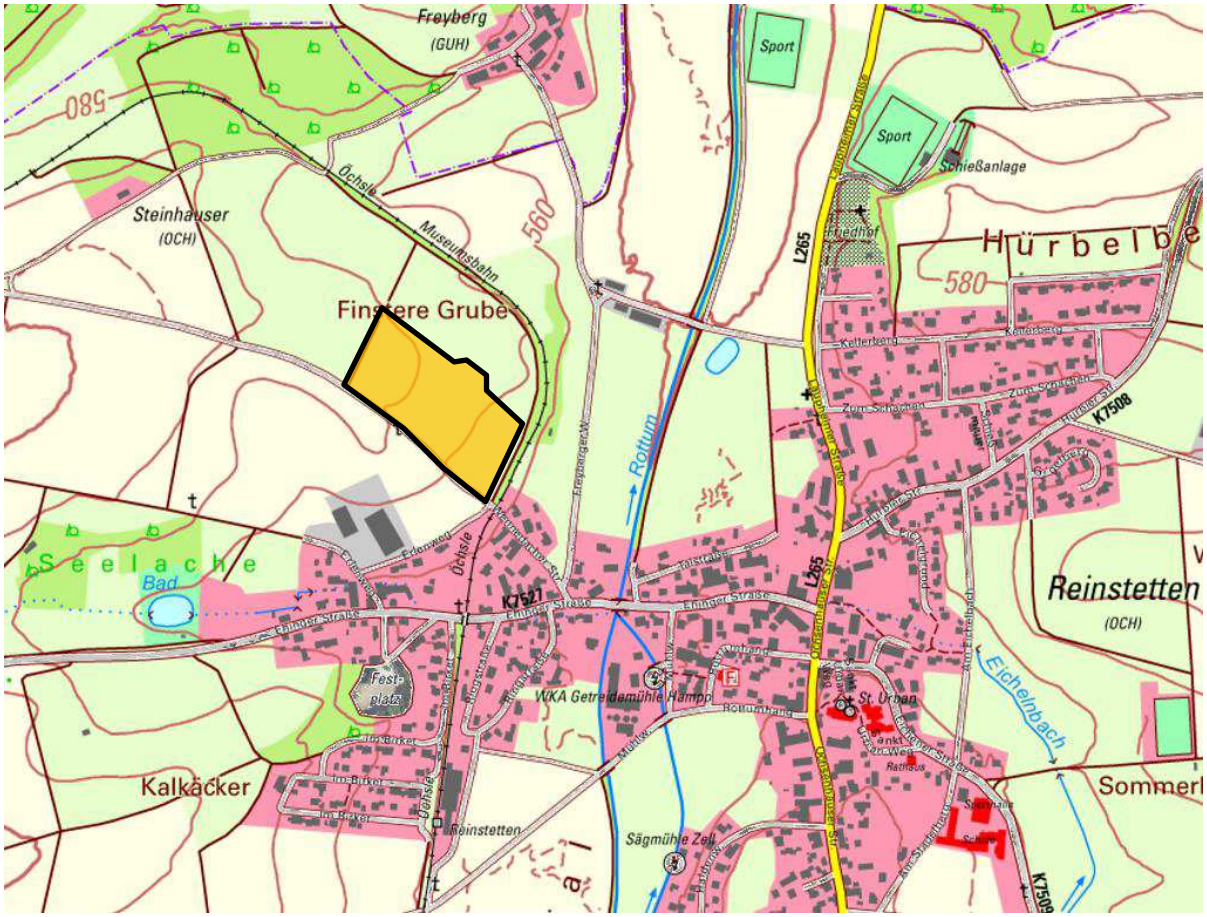

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Wennedacher Berg"
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

AUFTRAGGEBER

Stadt Ochsenhausen
Marktplatz 1
88416 Ochsenhausen

Telefon: 07352 9220-64
Telefax: 07352 9220-69

E-Mail: stadt@ochsenhausen.de
Web: www.ochsenhausen.de

Vertreten durch: Bürgermeister Philipp Bürkle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 27.02.2025

Lennart Artinger
M.Sc. Biodiversität & Ökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Lage und Bestand des Geltungsbereichs**	**5**
3	**Methodik**	**10**
4	**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**	**10**
4.1	**Vögel**	**11**
4.2	**Fledermäuse**	**12**
4.3	**Reptilien und Amphibien**	**12**
4.4	**Insekten**	**13**
5	**Fazit**	**13**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich) mit geplantem Gewerbegebiet und Zuwegung in Reinstetten; Quelle: www.geoportal-bw.de	6
Abbildung 2:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich) mit Biotopkartierung (violett); Quelle: www.geoportal-bw.de	7
Abbildung 3:	Heckenstruktur südlich angrenzend an den Geltungsbereich – Blick nach Südosten in Richtung Ortsgebiet	7
Abbildung 4:	Strukturreicher Apfelbaum	8
Abbildung 5:	Acker- und Grünlandnutzung im Geltungsbereich	8
Abbildung 6:	Öchslelbahn mit angrenzenden nitrophilen Saumstreifen und Gehölzen	9
Abbildung 7:	Bereich der geplanten Zuwegung durch die Streuobstwiese (links) und hinter dem biotopkartierten Feldgehölz (mittig) vorbei hin zum Wennedacher Weg – Blick nach Südwesten	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ochsenhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wennedacher Berg“ auf Flurstück 697 (Gmkg. Reinstetten) nordwestlich des Ortsteils Reinstetten. Auf einer Fläche von ca. 3 ha sind Entwicklungsflächen für heimische Gewerbebetriebe vorgesehen. Da eine Zufahrt für LKW aufgrund der Straßenbreite über den Wennedacher Weg nicht möglich ist, wird der Neubau einer Zuwegung von ca. 700 m Länger ausgehend von der K7527 in Richtung Norden geplant.

Im Rahmen dieses Bebauungsplans wurde das Büro LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Bereits vorhandene Kartierergebnisse des Büros Zeeb für den südlichen Bereich der Zuwegung wurden entsprechend berücksichtigt.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (teilweise Überbauung von aktuell landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten*[1] *nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (*Tötungs- und Verletzungsverbot),

2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“ (Störungsverbot),

3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[1] Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung[2] eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand des Geltungsbereichs

Der ca. 0,3 ha umfassende Geltungsbereich des Gewerbegebietes liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ochsenhausener Ortsteils Reinstetten auf einer Teilfläche der Flurnummer 697 (Gemarkung Reinstetten). Die Fläche befindet sich auf einem leicht nach Osten in Richtung Ortsgebiet hin, abfallenden Hang. Gegenwärtig findet auf dem höhergelegenen westlichen Abschnitt Ackernutzung mit Maisanbau statt, während im östlichen, tiefergelegenen Bereich Grünland existiert. Nach Norden schließen sich, ebenfalls auf Flurstück 697 gelegen, weitere Acker- und Grünlandbereiche an. Begrenzt wird das Flurstück im Norden und Osten durch die Bahntrasse der Öchslebahn mit angrenzenden Gehölzen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an einen asphaltierten Weg, welcher als Fortführung der Wennedacher Straße nach Westen verläuft. Südlich angrenzend an den Weg befindet sich eine Hecke, welche überwiegend aus älteren und teils strukturreichen Apfelbäumen besteht. Darüber hinaus sind in der Hecke auch weitere Bäume wie Eschen, Eichen sowie kleinere Sträucher zu finden. Nordwestlich des Geltungsbereichs liegen eine geschotterte Lagerfläche und eine Pferdekoppel.

Die Zuwegung soll durch den Neubau einer Straße ausgehend von der K7527, welche von Reinstetten nach Maselheim führt, erfolgen. Dort ist zwischen einem ehemals als Freibad genutzten Gelände (Fl.-Nr. 665) und einer Lagerflächen eines lokalen Bauunternehmens (Fl.-Nr. 662), die Errichtung einer Zufahrtsstraße in Richtung des Gewerbegebietes vorgesehen. Zwischen Geltungsbereich und K7527 quert die neugeplante Straße Intensivgrünland, Ackerflächen, eine junge Streuobstwiese sowie einen asphaltierten Feldweg („Erlenweg“) bevor sie aus Richtung Nordwesten auf den erwähnten asphaltierten Weg („Wennedacher Straße“) trifft (Abb. 1). Das ehemalige Freibad wird gegenwärtig als Übungsgelände einer Rettungshundestaffel genutzt, soll jedoch perspektivisch zu einem Hochwasserrückhaltebecken („HRB Seelache“) mit angrenzendem Schutzdamm umfunktioniert werden. Für die Planung des Hochwasserdammes fanden bereits faunistische Erfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen im Umfeld durch das Büro Zeeb & Partner statt. Die Kartierergebnisse lagen LARS consult zur gegenständlichen Einschätzung als Vorabzug vor.

[2] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

In von den Bauvorhaben betroffenen Bereichen befinden sich weder Schutzgebiete, die gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ausgewiesen sind, noch europarechtlich geschützte Natura-2000-Gebiete, die durch die Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) unter Schutz stehen. Darüber hinaus liegen auch keine gemäß § 33 NatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs vor. Die nächstgelegenen, geschützten Biotope sind Teilflächen der „Hecken und Feldgehölze zwischen Freyberg und Reinstetten“ und „Hecken und Feldgehölze zwischen Wennedach und Freyberg „(Biotop-Nr. 178254260006 und 178254260004), welche Gehölze entlang der Öchslebahn unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich sowie angrenzend an die Zuwegung im Westen umfassen.

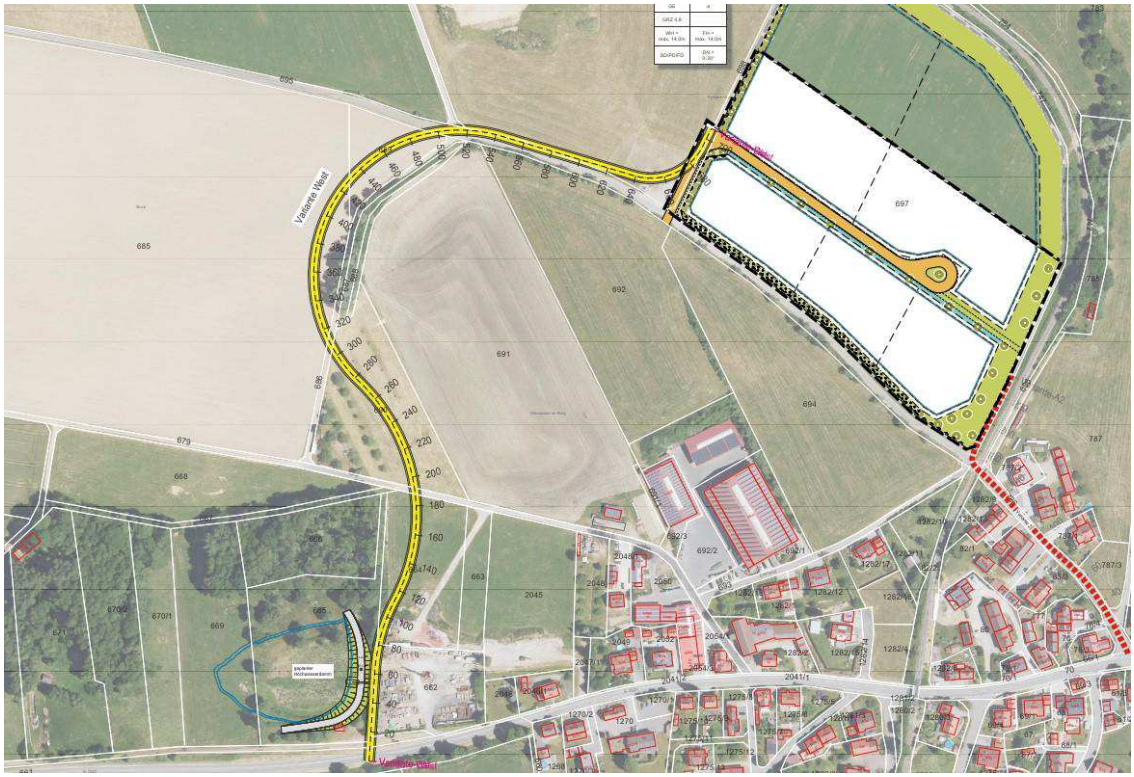

Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich) mit geplantem Gewerbegebiet und Zuwegung in Reinstetten; Quelle: www.geoportal-bw.de

Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich) mit Biotopkartierung (violett); Quelle: www.geoportal-bw.de

Abbildung 3: Heckenstruktur südlich angrenzend an den Geltungsbereich – Blick nach Südosten in Richtung Ortsgebiet

Abbildung 4: Strukturreicher Apfelbaum südlich des Geltungsbereichs

Abbildung 5: Acker- und Grünlandnutzung im Geltungsbereich

Abbildung 6: Öchslebahn mit angrenzenden nitrophilen Saumstreifen und Gehölzen östlich des Geltungsbereichs

Abbildung 7: Bereich der geplanten Zuwegung durch die Streuobstwiese (links) und hinter dem biotopkartierten Feldgehölz (mittig) vorbei hin zum Wennedacher Weg – Blick nach Südwesten

3 Methodik

Das methodische Vorgehen orientiert sich am Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW[3] abgefragt. Außerdem erfolgte neben der fachgutachterlichen Einschätzung auch eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) des LUBW[4] mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach
- Gemeindeauswahl: Ochsenhausen
- Habitatauswahl: D4 Äcker, D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich

Da das Zielartenkonzept Baden-Württemberg seit 2009 nicht mehr aktualisiert wurde, dient die Abfrage lediglich als Orientierungshilfe der gutachterlichen Relevanzprüfung. Zur Erfassung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgte eine Begehung vor Ort am 02.10.2024. Außerdem wurden bereits vorhandene Kartierergebnisse des Büros Zeeb für den südlichen Bereich der Zuwegung gesichtet.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Zielartenkonzept (ZAK) sind für das Gemeindegebiet von Ochsenhausen und die entsprechenden Habitattypen unter anderem folgende Arten bzw. Artengruppen aufgelistet:

Vögel: Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Rotmilan, Weißstorch, Wachtelkönig

Reptilien: Zauneidechse und Ringelnatter

Amphibien: Kreuzkröte

Insekten: Nachtkerzenschwärmer, Magerrasen-Perlmuttfalter

Für die im Zielartenkonzept aufgeführten und weitere potentiell vorkommende, planungsrelevante Arten wird nachfolgend geprüft, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen möglich ist und ob durch den geplanten Eingriff eine Beeinträchtigung entstehen könnte.

[3]https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
4https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept

4.1 Vögel

Im Zielartenkonzept sind folgende Vogelarten für den entsprechenden Habitattyp „Äcker“ und die Gemeinde Ochsenhausen angegeben: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtelkönig. Ein Brutvorkommen des Wachtelkönigs kann aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden, da die Art vorrangig feuchte Wiesen langgrasiger, deckungsreicher Ausprägung benötigt. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist innerhalb des Gemeindegebietes derzeit nicht bekannt und wird aufgrund der fehlenden Saumstrukturen auch nicht erwartet. Die Feldlerche ist als Charakterart der offenen Feldflur auf möglichst freies Gelände ohne Vertikalstrukturen angewiesen. Im ackerbaulich genutzten Bereich des Plangebietes, angrenzend an die Pferdekoppel, werden die Wirkdistanzen (Feldhecke > 50 m) der Gehölze im Norden und Süden nicht erreicht, wodurch die Feldlerche dort potentiell brüten kann. Durch den Bau der Zuwegung unmittelbar westlich des biotopkartierten Feldgehölzes verschiebt bzw. verstärkt sich die bereits bestehende Kulissen- und Störwirkung auf die angrenzende Ackerfläche (Flurstück 685, Gmkg. Reinstetten), weshalb auch dort potentiell die Feldlerche betroffen sein kann. Das gleiche gilt für die Wiesenschafstelze und die Wachtel, die als typische Brutvögel der offenen Feldflur syntop innerhalb dieser genannten Flächen vorkommen könnten. Ein Vorkommen des Kiebitzes als weiterem Offenlandbrüter ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch wird aufgrund der siedlungsnahen, hügeligen Geländesituation ein Vorkommen nicht erwartet.

Neben den Offenlandbrutvögeln sind auf den Acker- und Wiesenflächen des Geltungsbereichs auch Vorkommen von Greifvogelarten wie Turmfalke oder Mäusebussard potentiell möglich, welche das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen könnten. Ein Brutrevier des Rotmilans wurde bei den Kartierungen des Büro Zeeb im Bereich des Waldstücks nördlich des ehemaligen Freibadgeländes auf Flurstück 666 verortet. Ob es sich hierbei um einen tatsächlich besetzten Horst in diesem Feldgehölz handelt ging aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervor.

Für die genannten Greifvogelarten ist aufgrund der Bebauung des Geltungsbereichs nicht von einem Verlust essentieller Nahrungshabitate auszugehen, da grundsätzlich im Umfeld auch weiterhin zahlreiche Acker- und Wiesenflächen vorhanden sind. Ob es sich bei dem, im Feldgehölz verorteten Rotmilan tatsächlich um einen Brutplatz und aufgrund des Baus der Zuwegung eine potentielle erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) insbesondere während der Bauzeit handelt, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Durch das neu entstehende Gewerbegebiet, sowie der geplanten Zuwegung aus südwestlicher Richtung, sind durch ein neu auftretendes Verkehrsaufkommen in bislang lediglich von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Bereichen und der Entstehung von Kulissen auch Brutvögel der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Hecke mit alten Apfelbäumen und Sträuchern sowie im biotopkartierten Feldgehölz (Flurnr. 687, 688, Gmkg. Reinstetten) potentiell betroffen. Neben gehölzbrütenden Arten wie der Goldammer und der Dorngrasmücke, könnten aufgrund der Strukturen an den Apfelbäumen auch Halbhöhlenbrüter wie der Gartenrotschwanz prinzipiell auftreten.

Durch den Bau der Zuwegung zum Gewerbegebiet kommt es im Bereich des geplanten Hochwasserdammes (Flurstück 665, Gmkg. Reinstetten) zur Rodung mehrerer Hainbuchen. Diese sind strukturarm und sind daher lediglich für freibrütende Vogelarten geeignet. Bei den Kartierungen durch Zeeb

& Partner konnten mit Ausnahme der Goldammer im Bereich der Streuobstwiese in diesem Abschnitt keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden.

4.2 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs existieren keine Strukturen die von Fledermäusen genutzt werden können. Die südlich des Geltungsbereichs liegende Heckenstruktur könnte allerdings, insbesondere durch ihre Länge von über 400 m als Leitstruktur für lokal vorkommende Fledermäuse dienen. Teilweise in den Bäumen vorhandene Spalten können für kleinere Arten möglicherweise auch Quartiere oder zumindest temporäre Hangplätze darstellen. Um diese Funktionen auch bei einer Umsetzung des geplanten Gewerbegebiets zu erhalten, ist darauf zu achten die Hecke nicht direkt zu beleuchten bzw. insbesondere an der Südseite des zukünftigen Gewerbegebiets ausschließlich fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen.

Durch den Bau der Zuwegung westlich des ehemaligen Freibadgeländes kann es dort ebenfalls zu Beeinträchtigungen von Flugrouten durch die Befahrung (Kollisionsrisiko) und insbesondere die hiervon ausgehenden Lichtemissionen kommen. Somit ergibt sich durch den Straßenbau eine potentielle Betroffenheit für die Nutzung des Plangebietes als Leitstruktur bzw. Nahrungshabitat für Fledermäuse. Fledermauserfassungen aus liegen für den südlichen Bereich der Erschließungsstraße bereits ebenfalls durch das Büro Zeeb & Partner vor.

4.3 Reptilien und Amphibien

Der Geltungsbereich ist für Reptilien, wie z.B. Zauneidechsen aufgrund seiner intensiv landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich ungeeignet. Es fehlen besonnte Böschungen und Säume sowie offene Rohbodenflächen zur Eiablage und Thermoregulation. Im Bereich des Gleiskörpers der angrenzenden Öchslebahn und deren Randbereiche kann die Art jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Zuwegung besteht im südlichen Teil ebenfalls die Möglichkeit des Einwanderns in den Trassenbereich. Nachweise der Art ergaben sich durch Zeeb & Partner unweit östlich des geplanten Eingriffsbereichs in Brachflächen der auf Flurstück 662 (Gmkg. Reinstetten) befindlichen Lagerfläche. Vermeidungsmaßnahmen in diesem Abschnitt sind im Rahmen der saP zu entwickeln.

Amphibien wie die Kreuzkröte sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, da die Hanglage und gleichzeitig intensive landwirtschaftliche keine Ausbildung von Gewässern ermöglicht. Auch im direkten Umfeld befinden sich keine Gewässer. Im als Hochwasserrückhaltebecken überplanten Bereich des ehemaligen Freibades konnten durch Zeeb & Partner Bergmolch, Erdkröte und Teichmolch festgestellt werden. Aufgrund der Feldgehölze und der Waldgebiete weiter im Norden (ca. 600 m Entfernung zum geplanten Regenrückhaltebecken) sind Wanderbewegungen von Amphibien, insbesondere der Erdkröte möglich, deren Sommer- und Winterlebensraum mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen können. Durch den Bau der Straße kann es daher zu einer Zerschneidung dieser Wanderrouten kommen. Um dies zu überprüfen, ist das Gebiet im zeitigen Frühjahr in regnerischen Nächten auf potentielle Wanderbewegungen hin zu untersuchen.

4.4 Insekten

Durch das Fehlen von Hochstaudenfluren und Ruderalstandorten mit Weidenröschen ist der Nachkerzenschwärmer weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im Bereich der geplanten Zuwegung zu erwarten.

Weitere, der im ZAK aufgeführten Insektenarten sind aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen ebenfalls auszuschließen.

5 Fazit

Durch das Planvorhaben am nordwestlichen Ortsrand von Reinstetten kann nach derzeitigem Planungsstand für die meisten planungsrelevanten Artgruppen ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Kulissen für Teile des ackerbaulich genutzten Geltungsbereiches sind jedoch Vorkommen von Offenlandvögeln wie der Feldlerche, Schafstelze und Wachtel potentiell möglich. In der angrenzenden Hecke mit alten Obstbäumen können zudem gehölzbrütende Arten wie Goldammer, Dorn- oder Klappergrasmücke auftreten.

Durch die geplante Straße können durch Verschiebung der Kulissen- und weiterer Störwirkungen ebenfalls Offenlandvögel betroffen sein. Zudem ist aufgrund des Nachweises von Amphibienarten im geplanten Regenrückhaltebecken eine Wanderbewegung von Arten wie der Erdkröte zum und vom Gewässer möglich, die durch die Straße beeinträchtigt sein könnte.

Unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Kartierungen durch Zeeb & Partner für den geplanten Hochwasserdamm werden, zur rechtssicheren Beurteilung des geplanten Vorhabens und der Abschätzung der Betroffenheit möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten, zusätzlich folgende Kartierungen für das Gewerbegebiet und dessen Zuwegung als notwendig erachtet:

- Erfassung der Offenlandbrutvögel (Feldlerche, Schafstelze) in insgesamt 4 Kartierdurchgängen von April bis Anfang Juni. Zusätzlich 2-3 Durchgänge in den Monaten Juni und Juli zur Erfassung der Wachtel.
- Gehölzbrüter in 4 Kartierdurchgängen von April bis Anfang Juni (in Kombination mit Offenlandarten).
- Überprüfung Wanderbewegungen Amphibien (3 nächtliche Begehungen bei regnerischem Wetter ab Anfang März bis Mitte April)